

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Stück, 29.05.1894

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1894.) 31. Stück.

Inhalt:

- N^o* 61. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o* 62. Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
- N^o* 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Mai 1894, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

N^o 61.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1894 Mai 17.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Die §§. 2 und 4 des Artikels 3 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und an Stelle derselben folgende Bestimmungen gesetzt:

§. 2. Die ständigen Mitglieder, von denen eines den Vorsitz führen soll, werden vom Staatsministerium ernannt.

§. 4. Der Röhungscommission treten zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Röhung vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu.

Artikel 2.

§. 1. Die Anköhrung eines Hengstes darf nur erfolgen, wenn derselbe von Erbfehlern frei ist. Bei Zweifeln über das Vorliegen eines Erbfehlers ist die Entscheidung über die An- oder Abköhrung eines Hengstes auszusetzen; zur Abgabe derselben ist die Ansetzung einer besonderen, mit den im Artikel 7 §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht, vorgesehene Nachköhrungen nicht zusammenfallenden Nachköhrung zu- lässig.

§. 2. Auf diese Nachköhrung finden die im Artikel 5 §. 3 und Artikel 8 §. 2 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferde- zucht, in Betreff der Nachköhrung getroffenen Vorschriften keine Anwendung.

Artikel 3.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Artikels 10 des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beför- derung der Pferde- zucht im Herzogthum Oldenburg, werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 1. Die Revisionscommission besteht aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern der Köhrungscommission. Derselben treten zur Prüfung des Gesundheitszustandes der zur Revisionsköhrung vorgeführten Hengste drei vom Staatsministerium, Departement des Innern, damit beauftragte geprüfte Thierärzte mit berathender Stimme hinzu. Einer derselben ist, nach einer für jeden einzelnen Revisionsköhrungsfall zu treffenden Bestimmung des Vorsitzenden der Köhrungscommission, aus den im Artikel 1 bezeichneten Thierärzten zu entnehmen.

§. 2. Die Revisionscommission tritt am Tage der Prämien-Vertheilung für Hengste auf Berufung des Vorsitzenden der Köhrungscommission zusammen, wenn Hengste zur Revisionsköhrung angemeldet sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit ist der Hengst als abgeköhrt zu betrachten, im Falle der Frage des Vorliegens eines Erbfehlers jedoch die Entscheidung über die An- oder Abköhrung des Hengstes anzusetzen. Zur Abgabe dieser Entscheidung ist von dem Vorsitzenden der Köhrungscommission eine besondere Revisionsnachköhrung anzusetzen.

Artikel 4.

Die Mitglieder der Köhrungscommission und die derselben nach Artikel 1 und 3 dieses Gesetzes beigeordneten Thierärzte werden, wenn sie nicht Staatsdiener sind, auf eine gewissenhafte und instruktionsmäßige Dienstführung mittelst Gelöbnisses an Eidesstatt verpflichtet.

Artikel 5.

Die näheren Vorschriften über die Ausführung dieses Gesetzes werden, vorbehältlich der Bestimmungen des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter

Behörden, vom Staatsministerium, Departement des Innern, erlassen.

Artikel 6.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Mai 1894.

Im besonderen Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Muizenbecher.

N^o 62.

Verordnung zur Inkrastsetzung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betr. die Beförderung der Pferdezuht im Herzogthum Oldenburg.

Oldenburg, 1894 Mai 17.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c.,
verordnen hierdurch, was folgt:

Das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. Mai 1894, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezuht im Herzogthum Oldenburg, tritt mit der Publication dieser Verordnung in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. Mai 1894.

Im besondern Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Muzenbecher.

N^o. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung
des Fischereigesetzes für das Herzogthum Oldenburg.
Oldenburg, 1894 Mai 17.

Im Höchsten Auftrage werden die Bestimmungen der
Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März
1892, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für
das Herzogthum Oldenburg, dahin abgeändert, daß beim
Fang von Garnelen (Granaten) Körbe mit einer geringeren
Stabweite als 6 Millimeter noch bis zum 31. December
1894 angewandt werden dürfen.

Oldenburg, 1894 Mai 17.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.